Ehrenordnung des deutschen Studententums



NQ

2250 E 33

Chrenordnung

des deutschen Studententums

UPA 064013166751



NQ 2250 E 33



9093076*2

Drud: Univ.-Buchdruderei Joh. Aug. Roch (Dr. C. Hiberoth) Marburg-Lahn

Un das Deutsche Studententum!

Anknüpfend an die große Tradition deutschen Waffenstudententums gebe ich dem Deutschen Studententum als Träger nationalsozialistischer Weltanschauung die nachstehende Shrenordnung und sehe sie hierdurch in Kraft. Sie soll der Erziehung des deutschen Studenten zur unbedingten Shrenhaftigkeit dienen. Gebrochen ist mit der früheren Auffassung standesmäßiger Behandlung der Shrenfrage. Heilige Verpflichtung für das deutsche Studententum muß es sein, die Shre sedes deutschen Volksgenossen gleich hoch zu achten.

Vertrauend auf Euren Willen als Nationalsozialisten zu leben, lege ich heute diese Strenordnung als stete Verpflichtung in Eure Sande.

Sämtliche bisher bestehenden studentischen Shrenordnungen fete ich mit dem heutigen Tage für Studenten außer Kraft.

Seidelberg, den 23. Juni 1937.

gez.: Dr. Suftab Adolf Scheel Reichsstudentenführer

Der Reichsftudentenführer.

M ű n ch e n, den 23. Juni 1937.

An den

Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund!

- 1. Gämtliche Mitglieder des NGD-Studentenbundes, seiner Stammmannschaften und Rameradschaften haben sich der Strenordnung des deutschen Studententums bom 23. 6. 1937 zu unterwerfen.
- 2. Ich verbiete den Mitgliedern des NGD-Studentenbundes, seiner Stammannschaften und Kameradschaften auf Ehrenangelegenheiten mit Juden und judischen Mischlingen einzugehen.

gez.: Dr. Suftab Adolf Scheel Reichsstudentenführer

Erfter Teil.

Vorspruch.

In der Erkenntnis, daß die Shre die ewige Grundlage allen voltischen Lebens ist, hat der Reichsstudentenführer dem deutschen Stubententum diese Shrenordnung gegeben.

Sie soll das deutsche Studententum wieder zum Wahrer echten Mannestums machen, zum Treuhander edelsten Gemeinschaftsgeistes und Versechter des kostkarsten Kleinodes und höchsten Gutes deutschen Lebensgesittung, in Treue zum Führer, zum Wohle des deutschen Volkes.

Der Chrbegriff.

Stud 1.

Die Shre ist das höchste Sut des deutschen Mannes. Die Shre des deutschen Mannes hat ohne Rücksicht auf Herkommen und Beruf den gleichen Wert.

Stud 2.

Der deutsche Student ist Mitträger deutschen Mannestums. Die ihm vom deutschen Volke zugebilligte Ausbildung verpflichtet ihn ganz besonders, die Shre als höchstes deutsches Mannesgut zu schützen und zu wahren.

Stud 3.

Jeder deutsche Student hat das Necht und die Pflicht, seine Ehre zu verteidigen. Als Hüter seiner Shre ist er Hüter der Shre des deutschen Volkes und übernimmt hiermit die Pflicht, die Shre anderer zu achten sowie für die Shre Schukloser einzustehen. Die Shre deutschen Frau steht unter dem besonderen Schutz des deutschen Studenten.

Stud 4.

Wer seine Shre nicht verteidigt oder wer die Shre eines anderen boswillig oder leichtfertig verlett oder für Schublose nicht eintritt, macht sich schuldig.

Stüd 5.

Ist die Ehre eines Studenten verlett, so hat er Genugtuung gu verlangen.

3weiter Teil.

Ehren- und Verfahrensordnung.

Stud 1.

Beltungsbereich der Chrenordnung.

(1) Der Chrenordnung fann fich unterwerfen:

1. Jeder Angehörige der deutschen Studentenschaft.

2. Jeder deutsche Boltsgenoffe.

Juden sind von der Unterwerfung unter die Ehrenordnung

des deutschen Studententums ausgeschloffen.

(2) Wollen sich Ausländer der Shrenordnung des deutschen Studententums unterwerfen, so ist in jedem Falle vorher die Senehmigung des Nechts- und Serichtsamts der Neichsstudentenführung einzuholen.

Stüd 2.

Die Chrenrate.

Shrenangelegenheiten werden bon den Shrenraten geregelt und entschieden.

Stud 3.

Ortliche Buftandigfeit.

- (1) Chrenrate werden errichtet:
 - 1. bei den Studentenführungen,
 - 2. bei den Sauftudentenführungen,

3. ein Ehrenrat bei der Reichsstudentenführung.

(2) Grundfählich sind bei Ehrenhandeln die örtlichen Ehrenrate der Studentenführung guftändig.

Die Studentenführer und die Mitglieder der Sauftudentenführung unterfteben den Shrenraten bei den Sauftudentenführungen.

Der Sauftudentenführer und die Mitglieder der Reichsstudentenführung unterstehen dem Shrenrat bei der Reichsstudentenführung.

(3) Unterstehen die Parteien verschiedenen Strenräten im Rang, so ist der höhere Strenrat zuständig. In allen anderen Fällen entscheidet der Strenrat des Beleidigten.

Stud 4.

Bufammenfegung der Ehrenrate.

(1) Der Shrenrat fest sich aus 3 Mitgliedern, dem Shrenrichter und 2 Beisigern, zusammen. Für sedes Mitglied ist außerdem ein Stellvertreter zu bestellen.

Ist der Größe der Studentenschaft wegen an einer Studentenführung mehr als ein Ehrenrat notwendig, hat der Saustudentenführer die Errichtung eines zweiten bezw. weiteren Shrenrates bei dem Nechts- und Serichtsamt der Neichsstudentenführung zu beantragen.

Bu jeder Verhandlung eines Shrenrates bestellt der Shrenrichter einen Schriftfubrer.

(2) Die Mitglieder der Ehrenräte bei den Studentenführungen werden auf Borichlag des Studentenführers vom Sauftudentenführer ernannt.

Die Mitglieder der Shrenrate bei den Sauftudentenführungen werden auf Vorschlag des Sauftudentenführers vom Reichsstudentenführer ernannt.

Die Mitglieder des Shrenrates bei der Reichsftudentenführung bestellt der Reichsstudentenführer.

Stud 5.

Die Genugtuung.

- (1) Ist die Shre eines deutschen Mannes verlett, so hat er, wenn er der vorliegenden Shrenordnung unterworfen ist, oder sie für sich als verbindlich anerkennt, die Pflicht, Genugtuung zu verlangen.
- (2) Genugtuung wird gegeben: 1. durch Ehrenerklärungen,

- a) die vor dem Shrenrat dem Beleidigten oder feinem Beauftragten gegenüber freiwillig abgegeben werden,
- b) die auf Grund der Entscheidung des Ehrenrates abgegeben werden;
- 2. durch den Zweitampf.

Stud 6.

Befragung und Beauftragte.

(1) Fühlt fich jemand in feiner Ehre verlett, fo hat er fofort einen Beauftragten gu beftellen.

Der Beleidigte ist befugt, unmittelbar nach der erfolgten Beleidigung schon bor der Bestellung eines Beauftragten den Beleidiger um Namensnennung zu ersuchen. Verweigerung der Namensnennung gilt als Verweigerung der Genugtuung, wenn der Beleidiger von der Sprenordnung der deutschen Studenten Kenntnis hat.

(2) Der Beauftragte hat die Pflicht, innerhalb dreimal 24 Stunden ben Sachverhalt zu klaren.

Seine vornehmste Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, daß der

Ehrenhandel durch gutlichen Ausgleich beigelegt wird.

Der Beauftragte hat insbesondere auch festzustellen, ob der Beleidiger, falls er der vorliegenden Shrenordnung nicht unterworfen ist, bereit ist, sich ihr zu unterwerfen, ob er Senugtuung mit der Waffe gibt oder welchem Shrenrat er untersteht.

Der Beauftragte ist dafür verantwortlich, daß die Ehrenangelegenheiten nicht in Raufhändel ausarten und die Befragung ernsthaft durchgeführt wird.

(3) Beleidigt der Beauftragte während der Erfüllung feines Auftrages oder wird er beleidigt, so sind die Beleidigungen sofort, spätestens vor dem Shrenrat durch Shrenklärung zu erledigen.

Stud 7.

Untrag auf Eröffnung eines Ehrenberfahrens.

(1) Ist eine Shrenangelegenheit durch die Befragung nicht erledigt worden, so hat der Beleidigte unverzüglich den gesamten Sachverhalt schriftlich dem Studentenführer zu unterbreiten und die Sröffnung eines Shrenversahrens zu beantragen. Vom Beleidiger kann der Studentenführer einen schriftlichen Bericht anfordern.

(2) Der Studentenführer entscheidet, ob es sich im vorliegenden Falle um eine Ehrenangelegenheit handelt und übergibt den Fall nach bejahender Entscheidung dem Ehrengericht der Studentenführung.

Rommt der Studentenführer zu der Entscheidung, daß es sich nicht um eine Ehrenangelegenheit, sondern um einen Disziplinarfall handelt, übergibt er ihn, soweit es sich um Studierende handelt, dem Untersuchungsführer der Studentenführung zur Bearbeitung. Handelt es sich nicht um einen Studierenden, aber um einen Mann, der in Partei oder Staat tätig ist, so hat der Studentenführer dessen Disziplinarvorgesehten von dem Vorfall Kenntnis zu geben.

- (3) Sind die Interessen der Partei in Mitleidenschaft gezogen, so hat der Studentenführer den Borgang auf dem Dienstwege über den Saustudentenführer dem zuständigen Saugericht der RSDAP. zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob ein Parteigerichtsversahren anstelle des Shren- oder Disziplinarversahrens treten soll. Handelt es sich bei einem der Beteiligten um einen Parteigenossen, der im Falle eines Parteigerichtsversahrens in erster Instanz der Juständigkeit des Obersten Parteigerichts unterliegen würde, so ist der Worgang auf dem obigen Dienstwege dem Obersten Parteigericht zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Der Shrenrichter hat den Beleidiger unverzüglich von dem Antrag auf Eröffnung eines Shrenverfahrens in Kenntnis zu setzen und ihn aufzusordern, innerhalb einer Frist von höchstens 3 Tagen eine schriftliche Erklärung abzugeben und Zeugen zu benennen.

Stud 8.

Einberufung und Ladung.

- (1) Rach Ablauf dieser Erklärungsfrist für den Beleidiger hat der Shrenrichter umgehend den Shrenrat zur Sitzung einzuberufen und die Parteien und Zeugen zu dieser Sitzung zu laden.
- (2) Erkennt der Shrenrichter Gründe, die das Erscheinen einer der Parteien für längere Zeit unmöglich machen, als stichhaltig an, so kann er diese Partei vom personlichen Erscheinen entbinden.
- (3) Bleibt eine der Parteien der Sitzung des Ehrenrates unentschuldigt fern, so hat der Ehrenrichter den Shrenrat zu einer neuen

Sigung einzuberufen und Parteien und Zeugen neu zu laden. Die unentschuldigt ferngebliebene Partei ist mittels Zustellungsurkunde erneut zu laden.

Stud 9.

Einstellung des Berfahrens.

(1) Bleibt der Beleibigte diefer 2. Shrenratssitzung grundlos fern, so gilt sein Antrag als zurüdgenommen. Das Shrenverfahren ist einzustellen.

Bleibt der Beleidiger dieser 2. Shrenratssigung grundlos fern, obgleich er der vorliegenden Shrenordnung unterworfen ist, oder sich ihr freiwillig unterworfen hatte, so wird das Shrenversahren ebenfalls eingestellt.

(2) Ist der Ausgebliebene Student, so wird die Angelegenheit dem Studentenführer zur Bestrafung des Betreffenden übergeben. Handelt es sich um einen Mann, der in Partei oder Staat tätig ist, hat der Strenrichter dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten von dem Vorfall Kenntnis zu geben.

Stüd 10.

Sang der Berhandlung bor dem Chrenrat.

(1) Nach Eröffnung der Verhandlung hat der Ehrenrichter die von den Parteien eingereichten Sachdarstellungen zu verlesen. Soweit erforderlich, sind sodann die Parteien und die Zeugen zu vernehmen, und zwar zunächst der Beleidigte. Die Parteien und Zeugen sind getrennt voneinander zu vernehmen.

Bestehen Untlarheiten oder Widersprude, fo tonnen die Barteien und die Zeugen gegenübergestellt werden.

Beugen, die am Erscheinen verhindert find, haben eine Aussage, deren Richtigkeit auf Shrenwort zu versichern ist, schriftlich zur Verhandlung einzureichen.

(2) Ergibt die Verhandlung vor dem Shrenrat, daß eine der Parteien unwürdig gehandelt hat, so ist das Shrenversahren vom Shrenrichter einzustellen und der Vorgang dem Studentenführer zurückzugeben, um die Angelegenheit als Disziplinarsall zu behandeln. Die endgültige Entscheidung, ob es sich um eine Shrenangelegenheit oder eine Disziplinarsache handelt, fällt der Studentenführer.

Stud 11.

Der Gpruch des Chrenrates.

(1) Nach Alärung des Sachverhaltes berät der Sprenrichter mit den Beisigern den Spruch. Die Beratung hat geheim in Abwesenheit von Parteien und Zeugen stattzusinden. Der Shrenrichter fällt den Spruch.

(2) Der Ehrenrichter ist befugt, folgenden Spruch zu fällen:

1. Gine Chrverletung liegt nicht bor. 2. Es liegt eine Ehrverletung bor.

a) Den Parteien wird die Abgabe und Annahme einer vom Ehrenrichter festzusetzenden Strenerklärung als Erledigung des Strenhandels auferlegt.

b) Der Chrenhandel ift durch einen einfachen Gabelzweitampf auszutragen.

c) Der Chrenhandel ist durch einen verschärften Sabelzweitampf auszutragen.

d) Der Shrenhandel ist durch Pistolenzweikampf auszutragen. Dieser Spruch darf nicht gefällt werden, wenn es sich bei beiden Parteien um Studierende handelt.

Die Entscheidung ift gu begrunden.

Die bom Chrenrat im Wortlaut festgesehten Ehrenerklärungen sind in Gegenwart der anderen Partei von dem Betroffenen auszusprechen.

(3) Ist die Beleidigung in Anwesenheit anderer Personen gefallen, so ist diesen auf Antrag des Beleidigten die Entscheidung des Ehrenrichters zur Kenntnis zu bringen.

Bei schriftlichen Beleidigungen kann der Shrenrichter auf Ab-

gabe einer fchriftlichen Chrenerflarung ertennen.

Bei öffentlichen Beleidigungen hat der Sprenrichter Art und Inhalt der Bekanntgabe an die Sffentlichkeit festzulegen.

Stud 12.

Die Riederschrift.

(1) Aber den Berlauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie hat die Namen der Mitglieder des Ehrenrates und der Parteien, Ort und Zeit, Sang und Ergebnis der Verhandlung zu enthalten.

Vor Abschluß der Sitzung des Shrenrates ist die gesamte Riederschrift zu verlesen und von den Mitgliedern des Shrenrates zu unterschreiben.

(2) Die Niederschrift ist bei den Alten des Shrenrichters der Studentenführung aufzubewahren. Der Shrenrichter bestimmt je nach Wichtigkeit des Falles über die Dauer der Ausbewahrung. Rach Möglichkeit sind die Akten nach abgeschlossenem Shrenversahren sofort zu vernichten.

Dritter Teil.

Waffen- und Zweikampfordnung.

A.

Stud 1.

Der Zweikampf bient dem Schutze der Mannesehre. Wer sich an der Stätte des Zweikampfes unwürdig benimmt, schließt sich damit aus der Gemeinschaft der nationalsozialistischen Studenten aus.

Stud 2.

Die Rampfbahn.

Sefochten wird in einem Raum mit guten Lichtverhältnissen. Die Rampsbahn ist ein Rechted von 14 mal 2 Meter. In diesem Raum tönnen sich die Segner frei vorwärts, rückwärts und nach der Seite bewegen. Die Grenzen werden durch Kreidestriche markiert. Alle Anwesenden außer Sekundanten und Testanten haben sich, um die Kämpfenden nicht zu beirren, hinter einem zweiten in einem Abstand von 3 Metern parallel zur Kampsbahn gezogenen Kreidestrich aufzuhalten.

Stud 3. Die Waffe.

Die Fechtwasse ist der leichte Sabel. Das zum Schutze der Hand dienende Gefäß besteht aus Stahl. Das Griffstud ist der Hand des Fechters anzupassen. Die Klinge muß eine Sehnenlänge von 86 Zentimetern haben, 3 Millimeter Krümmung von der Sehne bis zum mittleren Bogenrücken besitzen, an der Angel 14 Millimeter, in der Mitte 11 Millimeter und an der Spize 10 Millimeter breit sein. Die

"Stärte" soll rechteckig sein, die übrige Klinge die Form einer Ellipse ausweisen. Die Klinge darf auf der Vorderseite nicht mehr als 38 Zentimeter und auf der Rückseite nicht mehr als 17 Zentimeter geschliffen sein. Die Spitze muß abgeseilt und darf nicht zum Stechen geeignet sein. Schartige oder mit Rost behaftete Klingen dürsen nicht zum Zweikampf benutzt werden. Das Sewicht des Säbels muß mindestens 650 Gramm und darf höchstens 700 Gramm betragen. Der Schwerpunkt muß kurz vor dem Sefäß liegen.

Stud 4.

Die Bandagen.

(1) Allgemeines.

Die zur Befestigung der Bandagen dienenden Bänder und Riemen mussen durchschlagbar sein. Die Bandagen sind aus Seide oder Seidenersat angesertigt. Ein Verzicht auf Bandagen oder Teile derselben ist grundsählich verboten.

- (2) Beim einfachen Sabelzweikampf wird der Fechter geschütt durch: 1. einen Rettenhandschuh ohne Stulp,
 - 2. eine einfache seidene Handgelenkbinde und einen 4 Jentimeter breiten Jopf, der aus demselben Material bestehen muß, zwifchen Handgelenkbinde und Ellenbogenschutz (auf den Sehnen bes Unterarms zu tragen),
 - 3. einen einfachen seidenen Ellenbogenschutz zum Schnallen oder Binden,
 - 4. einen Flankenschutz, der einen Teil des Oberarmes und die Flanke von der Achselhöhle bis zur ersten rechten Rippe bededen muß und zum Schutz des Schultergelenks mit einem Wulft versehen ist.
 - 5. eine Halsbinde, die über Kinn und Ohrlappchen nicht hinausragen darf,
 - 6. eine flache Paukbrille mit Stahlgitter. Die Riemen der Brille dienen gleichzeitig zur Befestigung eines Polsters, das zum Schutz bes Kopfwirbels angebracht wird. Kurzsichtigen ist das Tragen von Gläfern gestattet;
 - 8. einen leichten Bauffchurg bis gu den Bruftwargen,
 - 9. einen Oberschenkelschutz bom Paukschurz bis zum Knie, der durch Schnallen am Paukschurz befestigt ist.

Der berwundbare Teil des Fechtarmes (3wifchenraum ber Bandagen) muß am Unterarm mindeftens 7 Bentimeter, am

Oberarm mindeftens 8 Bentimeter betragen.

Leder durfen nur getragen werden, wenn bon beiden Argten eine Gefährdung des Lebens des betreffenden Paufanten angenommen wird, Rompenfations-(Ausgleichs-)leder durfen nur gelegt werden, wenn die Berletjung des Gegenpaufanten feine Menfurverletung (offene Fontanellen ufm.) ift.

(3) Bei verscharftem Gabelgweitampf find nur folgende Bandagen gu bermenden:

1. ein einfacher Lederhandschuh mit 10 Bentimeter langem Stulp,

2. eine Salsbinde (fiebe oben),

3. ein Paulichurg (fiehe oben) bis zum unteren Unfat bes Bruftbeing,

4. Pautbrille (fiehe oben).

B.

Stud 5.

Die Berfonen des Zweitampfes.

Um Gabelzweitampf find folgende Berfonen beteiligt:

1. Die beiden Baufanten.

2. Der Rampfleiter. 3. 3wei Gefundanten.

4. 3wei Testanten.

5. Zwei approbierte Argte.

6. Ein Schriftführer.

Stud 6.

(1) Die Paufanten haben fich ausgeruht gum Zweikampf gu ftellen. Gie follen borher nicht im Abermaß gegeffen oder getrunten haben. Wenn ein Paufant mit einem Leiden behaftet ift, das ihn am Fechten hindern tonnte (Bergfrantheit, Afthma ufm.), fo hat er diefes den Argten rechtzeitig mitguteilen, damit die Dauer des Waffengangs entsprechend festgelegt werden fann. Jeder Waffengang bon Baufe gu Baufe darf dabei jedoch nicht weniger als 2 Minuten betragen. Dasfelbe gilt fur Baufanten, die infolge ichwächlicher Korperbeschaffenheit oder übermäßiger Fettleibigkeit mit Atembeschwerden rechnen muffen.

(2) Befleidung.

Die Bekleidung ber Paufanten hat aus einer leicht waschbaren Hose (Leinen) und leichten Sportschuhen zu bestehen. Sowohl bei einfachem, wie auch bei bericharftem Gabelgweitampf wird mit entblöfter Bruft gefochten.

Stud 7.

Der Rampfleiter hat folgende Bflichten und Rechte:

(1) den Zweikampf als Unterparteificher zu leiten und darüber zu wachen, daß derfelbe nach den geltenden Bestimmungen ausgetragen wird.

(2) Bor Beginn bes Rampfes den Raum, die Waffen und den Git

und die Beschaffenheit der Bandagen gu prufen.

(3) Bei unehrenhaftem Berhalten eines der Gegner (Reigheit, Unritterlichkeit) den 3weitampf abzubrechen und den Schuldigen dem Studentenführer gur Beftrafung gu melden.

(4) Gefundanten, die einen der Fechter widerrechtlich unterftuten, bem Studentenführer gur Bestrafung zu melden, ohne sedoch den

3weitampf dabei abzubrechen.

(5) Rach Beendigung des Zweikampfes dem Studentenführer durch den Schriftführer über den Berlauf und das Ergebnis des 3meitampfes berichten gu laffen und den Bericht gegenzuzeichnen. Die Entscheidungen des Kampfleiters find nach beftem Wiffen und Gemiffen, im Zweifelsfalle nach Unhören der Gefundanten und Testanten oder der Argte gu fallen. Geine Entscheidungen sind endaultig und unanfechtbar und konnen nur durch das Rechtsund Gerichtsamt der Reichsstudentenführung auf dem Dienstwege über den Studentenführer abgeandert oder aufgehoben werden. Der Entscheid des Rechts- und Gerichtsamts muß dann dem Bericht des Rampfleiters beigefügt werden.

Stud 8.

Den Getundanten obliegt beim 3weitampf folgendes:

(1) Sie haben es als ihre bornehmite Aufgabe zu betrachten, dem Rampfleiter des Zweitampfes in jeder Form behilflich zu fein. Die Gefundanten find mit einem Stulp und einem ftumpfen Gabel berfehen.

Sie haben mit der Baffe fofort einzufallen:

a) wenn eine Entwaffung borliegt,

b) wenn eine Klinge bricht,

c) wenn einer der Baufanten fturgt,

d) wenn eine schwere Verwundung erfolgt ist, e) wenn die Bandagen sich gelöst haben.

Sonft ist ihnen das Einfallen mit der Baffe nur gestattet, wenn die Baukanten auf das Rommando "Halt" nicht reagieren.

(2) Im übrigen haben sie die Paukanten aufmerksam zu beobachten, um gegebenenfalls den Kampfleiter zu unterstützen, da dieser nur jeweils die ihm zugekehrte Seite der Paukanten beobachten kann. Die Sekundanten haben während des ganzen Sanges Schweigen zu bewahren und sich jeder Sebärde zu enthalten und ihren Standort während des Sanges so zu wählen, daß sie die Fechtenden in keiner Weise behindern.

Stud 9.

Die Teftanten unterftugen die Gefundanten und den Rampf-leiter.

Stud 10.

Die Arzte sind von den Barteien zu stellen. Gine Ausnahme bon dem Grundsat der Approbation darf nicht gemacht werden. Die Arzte sind berechtigt und verpflichtet, dem Zweikampf Sinhalt zu bieten, wenn sie eine weitere Fortsehung nicht mehr verantworten können.

Stud 11.

Der Schriftführer hat auf Beisung des Kampfleiters alle Regelwidrigkeiten zu protokollieren und nach Beendigung des Zweitampses einen Bericht, in dem Namen der Parteien, des Kampfleiters, der Ort und die Zeit und der Berlauf des Zweikampses enthalten sein müssen, an den Studentenführer zu verfassen.

C.

Stud 12.

Der 3weitampf.

(1) Nach kurzer förmlicher Begrüßung begeben sich die handelnden Personen auf ihre Plate. Die Paukanten stellen sich in der Mitte der Rampsbahn in einem Abstand von 3 bis 3½ Säbellängen

gegenüber auf. Die Sekundanten stehen mindestens 2 Meter links von ihren Paukanten. Die Spitze ihrer Waffe hat während des ganzen Sanges den Boden zu berühren. Die Testanten stehen rechts seitwärts hinter den Paukanten. Der Kampfleiter befindet sich in der Mitte der langen Seite der Kampfbahn am zweiten weißen Strich. Thm zur Rechten befindet sich der Schriftsührer.

- (2) Der Kampfleiter fragt nach der Aufstellung die Paukanten, ob sie mit den Zweikampfbestimmungen vertraut sind. Er weist die Paukanten nochmals darauf hin, daß der Stich im deutschen Zweikampf verboten ist. Darauf gibt der Kampfleiter durch das Kommando "Los" das Zeichen zum Beginn des Zweikampfes Die Paukanten nehmen Fechtstellung ein, brauchen jedoch nicht sofort los zu schlagen.
- (3) Die Dauer des Kampfes beträgt beim einfachen Sabelzweikampf 30 Minuten, wenn durch die Paukärzte nicht eine andere Zeit festgesett ist. Nach je 10 Minuten tritt eine Pause von 2 Minuten ein. Bei dem verschärften Sabelzweikampf ist keine bestimmte Zeit vorgeschrieben, der Zweikampf endigt mit der Kampfunfähigkeit eines der Paukanten.

Stück 13.

Unterbrechung des 3 meitampfes.

Der Zweitampf wird unterbrochen:

- (1) 1. wenn ein Waffengang beendet ist und der Rampsleiter durch "Halt"rufen eine Ruhepause ankundigt;
 - 2. wenn einer der Paukanten entwaffnet ist oder eine Klinge bricht;
 - 3. wenn einer der Paufanten fturzt oder ausgleitet;
 - 4. wenn eine Berwundung erfolgt ift;
 - 5. wenn die Kampfregeln oder die besonderen Kampfbedingungen verletzt werden;
 - 6. wenn die Bandagen sich gelodert haben;
 - 7. wenn die Segner Körper an Körper geraten sind, sich der unbewaffneten Hand bedienen, die gegnerische Waffe zu erfassen oder mit dem Sefaß der Waffe zu schlagen oder zu stoßen beginnen;

8. wenn einer der Rampfer an der Grenze der Rampfbahn angelanat ift.

Das Kommando "Halt" zur Nuhepause darf nur der Kampfleiter geben. In allen anderen Fällen können die Sekundanten und Testanten ebenfalls "Halt" gebieten, wenn die Paukanten nicht selbsttätig aufhören zu schlagen.

(2) Bandagenpaufen und die unter (1) 7 und 8 angeführten Baufen werden beim Waffengang nicht als Paufen gezählt. Der Waffen-

gang muß entsprechend verlangert werden.

(3) Bemerkt einer der Paukanten, daß sein Gegner die Waffe verloren hat, daß sein Gegenpaukant gestürzt ist oder seinem Gegenpaukanten die Klinge gebrochen ist, so ist der Kampf sofort von ihm aus einzustellen. Schlägt ein Paukant auf einen entwaffneten Gegner sedoch weiter ein, so hat der Kampfleiter den Kampf sofort abzubrechen und den Schuldigen dem Studentensührer zur Bestrasung zu melden. Als Berlieren der Waffe gilt erst ihr vollständiges Entgleiten aus der Hand, also nicht ein bloßes Verlieren der Herschaft über die Waffe.

(4) Rach einer Paufe haben sich die Beteiligten wie beim Beginn des Zweitampfes auf ihre Plate zu begeben und auf das Kommando

des Kampfleiters "Los" den Zweikampf fortzuseten.

(5) Erklären die Arzte eine Wunde für schwer, so hat der Arzt auch nach Wiederaufnahme des Kampfes das Recht, den Kampfleiter um eine nochmalige Pause zur weiteren Prüfung der Wunde zu ersuchen.

Stud 14.

Rach Beendigung des 3 weitampfes erklärt der Rampfleiter den Zweikampf für beendet. Die Gegner sollen sich nach Möglichkeit daraufhin versöhnen.

Stud 15.

Beleidigungen während des 3 weikampfes zwischen den Gekundanten der Parteien oder zwischen diesen und den Rampfenden oder unter den anderen Anwesenden find verboten.

Beleidigungen, die während des Zweitampfes gefallen sind, durfen nicht Gegenstand eines Ehrenversahrens werden, sondern die Beteiligten mussen vom Rampfleiter, wenn sie dieses Verbot außer Acht lassen, dem Studentenführer zur disziplinarischen Bestrafung zugeführt werden.